

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung (Satzung) der Universität Flensburg

Vom 30. Januar 2017

Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 7

Tag der amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 30. Januar 2017

Auf Grundlage des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 342) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 25. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Habilitationsordnung

Der Habilitationsordnung (Satzung) der Universität Flensburg vom 1. November 2011, veröffentlicht am 9. Januar 2012 (Nachrichtenblatt des MWV 23. Dezember 2011), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung wird wie folgt geändert: „Habilitationsordnung der Europa-Universität Flensburg.“
2. Vor § 1 wird die folgende Inhaltsübersicht eingefügt:
„Inhaltsübersicht:
§ 1 Bedeutung der Habilitation
§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
§ 3 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
§ 4 Ausschlussgründe
§ 5 Habilitationsleistungen
§ 6 Habilitationskommission
§ 7 Nachweis pädagogisch-didaktischer Fähigkeiten in der Lehre
§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung
§ 9 Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung
§ 10 Mündliche Habilitationsleistung
§ 11 Abschließende Entscheidung
§ 12 Ablehnung und Wiederholung der Habilitationsleistungen
§ 13 Umhabilitation
§ 14 Verleihung der Lehrbefugnis
§ 15 Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten
§ 16 Ruhen der Lehrverpflichtung
§ 17 Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis
§ 18 Rücknahme und Widerruf der Habilitation
§ 19 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen“

3. § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule“
4. § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „eine qualifizierte Promotion“
5. § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst: „wissenschaftliche Beziehungen zur Europa-Universität Flensburg, die u.a. durch Lehre und/oder gemeinsame Forschungsprojekte dokumentiert sind.“
6. In § 8 wird in der Überschrift das Wort „Die“ und der Doppelpunkt am Ende gestrichen.
7. In § 11 Abs. 4 Nr. 5. wird vor dem Wort „Universität Flensburg“ das Wort „Europa-“ eingefügt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Auf Antrag erteilt die Präsidentin oder der Präsident mit Zustimmung des Fachbereichs durch den Fachbereichskonvent einer oder einem Habilitierten die Lehrbefugnis. Die Befugnis ist mit dem Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen.“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Präsidentin oder der Präsident überreicht der oder dem Habilitierten in der Regel im Anschluss an die Antrittsvorlesung eine Urkunde, in der die Erteilung der Lehrbefugnis erklärt wird.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Absatz wird der neue Absatz 2.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Privatdozentinnen und Privatdozenten sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Sie können an Prüfungen beteiligt werden. Sie haben keinen Anspruch auf einen eigenen Arbeitsplatz oder eine Vergütung.“
10. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Privatdozent(in)“ durch „Privatdozentin bzw. Privatdozent“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Privatdozent(in)“ durch „Privatdozentin bzw. Privatdozent“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 30. Januar 2017

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg